



INHALT: Regierungssitzung – Veröffentlichungen – Verlautbarung – Tierseuchenausweis

17. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 16. Mai 2023

BESCHLÜSSE:

Der Rechenschaftsbericht 2022 der Vorarlberger Landesregierung wird dem Landtag vorgelegt.

Der Auszahlung der Personalkostenförderung für die Vorarlberger Musikschulen im Jahr 2023 wird zugestimmt.

Eine finanzielle Unterstützung erhalten die Gemeinde Langenegg (Errichtung Löschwasserversorgungsanlage), der Kulturlandschaftsfonds Montafon, der Vorarlberger Landestrachtenverband, die Marktgemeinde Lustenau (Breitbandinitiative), die ibis acam BildungsGesellschaft (Qualifizierungsmaßnahme „Brücke zur Arbeit Unterland 2023“), die Illwerke vkw AG (Erneuerung einer Fischaufstiegshilfe), die Gemeinde Thüringerberg (Abwasserbeseitigungsanlage) und die Gemeinde Bludesch (Wasserversorgungsanlage). Verschiedenen Antragstellern (Strukturkostenförderung, Sommerempfang für die Medienschaffenden in Vorarlberg) werden Beiträge gewährt.

Es werden Neubauförderungskredite für 131 Wohnobjekte im Ausmaß von € 16.275.670,00, Sanierungskredite für 34 Wohnobjekte im Ausmaß von € 4.395.800,00, Sanierungszuschüsse für 174 Wohnobjekte im Ausmaß von € 1.141.302,30, sonstige Zuschüsse für 14 Wohnobjekte im Ausmaß von € 68.990,00 und für 7.892 Haushalte Wohnbeihilfen im Ausmaß von € 12.944.486,11 gewährt.

Der Voranschlag 2023 für das Landeskrankenhaus Bludenz wird genehmigt. Der Kostentragung für die Gesundheitsberatung 1450 aufgrund der COVID-19 Pandemie wird zugestimmt.

Der Beteiligung des Landes Vorarlberg an der Top-Tourismus-Förderung des Bundes 2023 bis 2027 und der Anpassung und Verlängerung der Richtlinien für Qualitätsverbesserung Beherbergung und Gastronomie wird zugestimmt.

Der Bericht „MissionZeroV – Maßnahmenplan und Monitoring 2023“ wird zur Kenntnis genommen.

Der Auftragsvergabe für die Anschaffung von einer neuen Software für die Straßendatenbank, einem Kompressor sowie der Beratungsleistungen eines Betriebskonzepts für die Erhaltung der elektromaschinellen Ausrüstung an Landesstraßen wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Mag. Valerian Fischer

PrsG-020-3/LG

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Auskunftsgesetzes

Der Landtag hat am 10. Mai 2023 ein Gesetz über eine Änderung des Auskunftsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 5. Juli 2023, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-410-1/LG

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Spitalgesetzes

Der Landtag hat am 10. Mai 2023 ein Gesetz über eine Änderung des Spitalgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 5. Juli 2023, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-410-5/LG

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landesgesundheitsfondsgesetzes

Der Landtag hat am 10. Mai 2023 ein Gesetz über eine Änderung des Landesgesundheitsfondsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 5. Juli 2023, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBI.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Mai 2023 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 2,03 netto.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Wolfgang Burtscher

Vb-1000.04-315

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat April 2023

über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Tuberkulose	Ludesch	1
Summe:		1

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Norbert Greber

